



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Pliening
Geltinger Str. 18
85652 Pliening

- per E-Mail post@pliening.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 05.11.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_EBE-17-16-2	München, 07.11.2024

**Gemeinde Pliening, Landkreis EBE;
19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Pliening beabsichtigt im Parallelverfahren die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Sonnenenergie. Das Planungsgebiet (Größe ca. 12,5 ha) liegt zwischen Pliening und Landsham-Moos auf dem Flurstücken Nr. 2146, 2176 TF (Gemarkung Pliening).

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 1.3 (G) *soll den Anforderungen des **Klimaschutzes** Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung **erneuerbarer Energien** und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Gemäß LEP 3.3 (Z) *sind **neue Siedlungsflächen** möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) *sind **erneuerbare Energien** dezentral in allen Teilräumen*

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf **vorbelasteten Standorten** realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine **Vereinbarkeit** der Erzeugung von Solarstrom **mit anderen Nutzungen** dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Gemäß RP 14 B I G 1.2.1 soll in den **landschaftlichen Vorbehaltsgebieten** die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Landesplanerische Bewertung

Die Planung ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien aus landesplanerischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 3.3. sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Am Standort ist keine relevante Vorbelastung der Landschaft vorhanden. Das Planungsgebiet befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München“, in dem eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten hingewirkt werden soll. Aus landesplanerischer Sicht sollte aufgrund der günstigen Bedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung eine zeitliche Begrenzung des Baurechts festgesetzt werden, um die Möglichkeit zu einer Rückkehr der landwirtschaftlichen Nutzung zu schaffen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit im Geltungsbereich eine kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung möglich ist.

Ergebnis

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Ansprechpartner:

Per E-Mail:

Gemeinde Pliening
-Bauverwaltung-
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/636-4/1 Pliening/FNP 19.Änderung

Ihr Zeichen / Ihr Mail vom:
05.11.2024

Ebersberg, 07.11.2024

**Vollzug der Baugesetze und des Bodenschutzes;
19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Verfahren wird **aus bodenschutzfachlicher Sicht** wie folgt Stellung genommen:

Die im o.a. Flächennutzungsplan angegebenen Flurnummern 2146 und 2176 der Gemarkung Pliening sind derzeit nicht im Altlastenkataster für den Landkreis Ebersberg eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG





gKU VE München Ost · Blumenstraße 1 · 85586 Poing

Gemeinde Pliening
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Name	Durchwahl	Unser Zeichen	E-Mail	Datum
				12.11.2024

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“, Gemeinde Pliening

Frist für die Stellungnahme: 11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

keine Einwände gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“, Gemeinde Pliening.

Für die weitere Erschließung bitten wir folgendes zu beachten:

Es ist nicht geplant das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage...“, an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Im Plangebiet sind Schmutzwasserkanäle und Trinkwasserleitungen verlegt. Sie dürfen nicht überpflanzt und überbaut werden. Auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall wird verwiesen. Unsere Schächte/Absperreinrichtungen müssen zugänglich/bedienbar bleiben.

Wenn noch Fragen bestehen, Anruf oder Mail genügt.

Mit freundlichen Grüßen

Service Technik

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Pliening
Postfach 11 41
85650 Pliening

bauamt@pliening.de
poststelle@lra-ebe.bayern.de

IHR ZEICHEN
21-6102/19

IHRE NACHRICHT VOM
04.11.2024

UNSERE ZEICHEN
P-2024-5201-1_S2

DATUM
18.11.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Pliening, Lkr. Ebersberg: Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet
Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos" und 19.
Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende
Bodendenkmäler:

D-1-7836-0519

**„Siedlung und verebneter Grabhügel mit Kreisgraben vor-
und frühgeschichtlicher Zeitstellung“**

**D-1-7836-0081 „Verebneter Grabhügel mit Kreisgraben vorgeschichtlicher
Zeitstellung“**

Im Bereich der Baumaßnahme verläuft ein bereits 1990 auf Luftbildern entdeckter Graben eines Grabenwerkes unbekannter, möglicherweise römischer Zeitstellung. Wegen der großen Zahl von bekannten Bodendenkmälern in der weiteren Umgebung und aufgrund der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi
Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- **Zur Klärung bzw. Feststellung vermuteter Bodendenkmäler wird zunächst der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, etwa für Leitungsgräben oder zur Fundamentierung technischer Gebäude, unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt.**
- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.
- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h.

Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

- **Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.** Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Gemeinde Pliening
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Ihre Nachricht

04.11.2024

21-6102/19

Unser Zeichen

1-4622-EBE 17-
28112/2024

Datum

20.11.2024

Vollzug des BauGB; Gemeinde Pliening; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“; Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen Pliening und Landsham Moos ist auf dem Flurstück Fl.Nr. 2146 der Gemarkung Pliening eine Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 12,5 ha und fällt von Süd nach Nord um etwa 2 Meter. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Nach Errichtung der PV-Anlage ist eine Grünlandnutzung unter den Modulen geplant.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (19. Änderung). Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Acker, Grünland) dargestellt. Sie soll in ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung Sonnenenergie umgewidmet werden.

Geomorphologisch liegt das Gebiet im Bereich hochwürmzeitlicher Schmelzwasserschotter der Niederterrasse. Das Grundwasser fließt von Süd nach Nord mit einem Gefälle von etwa 0,3 %. Der Flurabstand liegt bei mittleren Grundwasserverhältnissen bei rd. 3,70 m. Bei höchsten Grundwasserständen kann das Grundwasser bis auf etwa 2 Meter unter Gelände steigen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.



Im Folgenden nehmen wir aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes Stellung.

Nach Übersichtsbodenkarte finden sich auf der Fläche (Acker) Pararendzina aus Carbonatkies bis -schluffkies (Schotter), teilweise mit flacher Mergeldecke oder Deckschicht aus Lehm. Nach Bodenschätzung findet sich auf dem Flurstück stark lehmiger Sand (SL) mit der Bodenzahl 45.

Durch das Projekt kommt es zu folgenden Auswirkung auf das Schutzgut Boden:
Durch den Bau der Photovoltaikanlagen wird ein Teil des Bodens (durch Gründungen, Fundamente & Befestigung) versiegelt, und es kommt zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Auch kann es bei ungünstig angelegten PV-Anlagen zu Bodenerosion durch Wasser kommen (zu lange/steile Module, fehlende Lücken zwischen den Platten). Bei zu niedrigen oder zu eng gestellten Modulen kommt es zur effektiven Versiegelung eines deutlich größeren Teils des Bodens (Beschattung & fehlender Niederschlag). Durch unsachgemäße Bodenarbeiten bei Einbau, Wartung & Rückbau kann es zur Schädigung von Bodenfunktionen durch Verdichtung/Verschlammung kommen.

Da nach dem Stand der Technik meist verzinkte Bauteile für Ständer oder zur Gründung verwendet werden, gehen wir je nach pH-Wert und Bodenfeuchte des Bodens von erhöhten Zinkbelastungen für den Boden aus.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist aus o.g. Gründen Folgendes zu beachten:

Beweissicherung im Vorfeld:

Vor Beginn der Planungen für das Sondergebiet sind zur Beweissicherung folgende Analysen durchzuführen/Daten zu erheben:

- Grundwasserstand
- Horizontweise Bodenprobenahme und -ansprache (Tiefe unter Mutterboden bis ca. 1m) mit
 - pH
 - Analyse auf Schwermetalle nach LAGA (Feststoff) im Königswasser-Extrakt
 - Analyse nach DIN-50929-3 (Stahlaggressivität)

Technische Maßnahmen:

- Um unvermeidliche Zinkeinträge in den Boden zu minimieren, sind Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis©“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden. Verzinkte Bauteile dürfen allgemein nicht unter dem Grundwasserstand eingebaut werden
- Zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers sind ausreichend große Lücken zwischen den Modulplatten zu schaffen (Aufteilung Abflussvolumen)
- Zur Vermeidung von Licht- und Wassermangel im Vegetationsbestand (Überschirmungseffekt) ist eine Mindestbauhöhe von 0,8 m und ein Mindestabstand der Modulreihen zueinander von 3 m einzuhalten
- Die Anlagen sind nur mit Wasser (ohne Zusätze) zu reinigen.

Zusätzliche Hinweise für den Rückbau:

- Vor dem Rückbau sind erneut Bodenproben zu nehmen (Tiefe unter Mutterboden bis ca. 1m) mit Analyse auf Schwermetalle nach LAGA (Feststoff) im Königswasser-Extrakt
- Vor dem Rückbau ist ein Bodenschutzkonzept mit den zuständigen Behörden abzustimmen

Die bodenschutzfachlichen Vorgaben der DIN 19639 sind zu beachten, insbesondere:

- Vor dem Beginn der Bodenarbeiten ist rechtzeitig eine schützende Grünlandnarbe herzustellen.

- Zur Durchführung der Erdarbeiten sind Fahrzeuge mit niedrigem Kontaktflächendruck (Raupenfahrzeuge) einzusetzen.
- Zur Vermeidung von Verdichtung sind Lastenverteilende Maßnahmen notwendig. Baustraßen sind entweder durch Auflage mit reißfestem Geotextil und Aufbringung einer mindestens 30 cm mächtigen Schotterschicht oder mit mobilen Lastverteilungsplatten zu schaffen.
- Muss für die Baumaßnahme Ober- und/oder Unterboden abgetragen werden, so sind diese horizontweise getrennt und rückschreitend mit Raupenbaggern abzuheben und separat zu lagern.
- Die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden erfolgt getrennt auf trapezförmigen Bodenmieten.
 - Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
 - Mietenhöhe: Oberboden $\leq 2,0$ m; Unterboden $\leq 3,0$ m.
 - Auf/an den Mieten darf sich kein Stauwasser bilden.
 - Bei Lagerungsdauer der Mieten von über zwei Monate ist eine Zwischenbegrünung notwendig.
 - Für den Einbau/Wiedereinbau von Bodenmaterial ist Ober- und Unterboden getrennt mittels Raupenbagger aufzubringen.

Wir weisen ausdrücklich auf die Hinweise zum Bodenschutz bei Freiflächenphotovoltaikanlagen im Energieatlas Bayern

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz

sowie auf die Arbeitshilfe der LABO „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ hin.

Unsere Stellungnahme versenden wir ausschließlich digital per E-Mail. Das Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44 setzen wir in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Ebersberg – Holzkirchen**

Bayerischer Bauernverband · Wasserburger Str. 2 · 85560 Ebersberg

Ansprechpartner: Dienststelle Ebersberg

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ebersberg@

BayerischerBauernVerband.de

Datum: 28.11.2024

An die
Gemeinde Pliening
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

per Mail an: Bauamt@pliening.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.11.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und 19. Änderung des Flächennutzungs-
planes für das: „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Lands-
ham-Moos“; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 43 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit unserem Ortsverband nehmen wir zum o.g. Verfahren aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege darf durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im engeren und auch weiteren Umfeld des geplanten Projekts stellt der Flächenverbrauch ein großes Problem dar. Durch den Verbrauch von Projekt- und Ausgleichsflächen entstehen nicht absehbare, agrarstrukturelle Verschlechterungen für die dort ansässigen Betriebe. Durch den immensen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht im Planungsbereich eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerlei Hinsicht negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit einem steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits bestimmte gesetzliche Anforderungen (z.B. Düngeverordnung) zu erfüllen und andererseits das nötige betriebliche Wachstum gewährleisten zu können, können im engeren und weiteren Umgriff erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen kommen und sind u.U. sogar in Ihrer Existenz bedroht.

Wir bitten daher auch im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Insbesondere sehr gute, ackerbaulich ertragreiche Flächen sollten nicht, oder nur in unbedingt notwendigem Ausmaß für eine Stromgewinnung herangezogen werden.

Zentrales Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien und v.a. der Photovoltaikanlagen durch dezentrale kleine, standortangepasste und auch in das bayerische Kulturlandschaftsbild passende PV-Anlagen in der Hand der Landwirtschaft umzusetzen.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wasserburger Str. 2 · 85560 Ebersberg · Telefon 08092 23253-100 · Telefax 08092 23253-107

Ebersberg@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

RV-Bank Ebersberg eG · Konto 2 640 007 · BLZ 701 694 50 · IBAN: DE75 7016 9450 0002 6400 07 · BIC: GENODEF1ASG

Oberstes Ziel muss es sein, die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu halten und PV-Anlagen zu installieren, die sowohl bei den Landwirten wie auch bei den Bürgern Akzeptanz finden. Deshalb regen wir an, keine landwirtschaftlichen Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl über 50 für die Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verwenden. Es können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu beachten und festzusetzen wäre auch, dass die betroffenen Flächen nach Ende der Nutzungsdauer durch das Vorhaben wieder vollumfänglich in die landwirtschaftliche Produktion und Nutzung zu überführen sind und bis auf den Ursprungszustand wieder nutzbar gemacht werden sollen. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Einzäunung und Abgrenzung dieser großen Nutzflächen der Wilddruck auf den üblichen Flächen in der Umgebung entsprechend höher wird. Dar- aus entstehen Verbiss-Schäden und Wildschäden durch Wildschweine. Dies ist zu vermeiden, da dadurch die landwirtschaftliche Nutzung und Produktion erheblich eingeschränkt werden kann.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Einzäunung, wie im Plan dargestellt auf allen Seiten mindestens fünf Meter Abstand zu den anliegenden Flächen haben soll, um eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten. Darauf bitten wir bei der Umsetzung zu achten.

Auch die doppelreihige, geplante Hecke rundum das Projekt sollte so gestaltet und insbesondere gepflegt werden, dass kein übermäßiger Schattenwurf entsteht und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt wird. Wir empfehlen einen Pflanzabstand von 2 Metern zur Grenze und folgenden Passus in die textliche Fassung des Bebauungsplans mitaufzunehmen:

„Sträucher und Hecken, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wege angrenzen, sind regelmäßig zu pflegen, um einen (starken) Überhang zu vermeiden.“

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Ebersberg

Brandschutzdienststelle



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gemeinde Pliening
Bauamt
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Per Mail: bauamt@pliening.de

Ansprechpartner:

www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:
Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
21-6102/19 vom 04.11.2024

Ebersberg, 02.12.2024

Stellungnahme abwehrender Brandschutz Gemeinde Pliening - Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos auf Grundlage BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf.
Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle mit Blick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweis / Auflagen beachtet und umgesetzt werden. Wirksame Rettungs- und/ oder Löschmaßnahmen sind erst nach vollständiger Umsetzung genannter Punkte möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Brandschutzdienststelle

(Das Schreiben wurde digital erstellt und ist auch ohne original Unterschrift gültig)

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Landratsamt Ebersberg

untere Naturschutzbehörde
Kreisfachberatung



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gemeinde Pliening
Geltinger Str. 18
85652 Pliening

Sie erreichen mich:
Montag – Freitag 8-12 Uhr
Donnerstag 8-17 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
Ebersberg, 03.12.2024

Aktenzeichen (bitte stets angeben):
P-2024-3442

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
05.11.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemeinde Pliening „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham- Moos“;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu der vorgelegten Planung nehmen wir aus der Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt

Anlass für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn 2146 und 2176 (TF), Gemarkung Pliening. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 12,5 ha mit einer GRZ von max. 0,65 und einer maximal zulässigen Höhe von 4 m (Modultische) 4,5m (technische Anlagen).

2. Beurteilung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht

Zur vorliegenden Planung kann aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht noch keine abschließende Beurteilung getroffen werden, da noch keine Aussagen zum Artenschutz vorliegen.

a. Standortwahl

Öffnungszeiten des Landratsamtes:
Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:
KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Es wird auf die Stellungnahme der uNB zur 19. FNP-Änderung verwiesen.

b. Schutzgebiete

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten liegt durch die Planung nicht vor.

c. Eingriff in Natur und Landschaft

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes nach dem Leitfadens Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021). Zudem wurden zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs die Kriterien des Leitfadens „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld keine konkreten Abstimmungen zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs mit der uNB stattgefunden haben.

Laut Unterlage zur Eingriffsermittlung (S. 7) entsteht ein Kompensationsbedarf von 128.162 WP, laut Umweltbericht (S. 20) jedoch von 192.242WP. Entsprechend dem Leitfaden (S. 15) wäre bei Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (1-5 WP) der Ausgangszustand pauschal mit 3 WP anzunehmen. Es steht der Gemeinde jedoch frei diese Vereinfachung ungenutzt zu lassen und den tatsächlichen Ausgangszustand zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs heranzuziehen. Es wird darum gebeten sich auf ein Vorgehen festzulegen.

Als Eingriffsfläche wurden die von den Modultischen und baulichen Anlagen überstandene Fläche herangezogen, nicht jedoch die unbefestigten Grünwege. Entsprechend den Hinweisen entspricht die Eingriffsfläche dem Geltungsbereich der BPlans. Aufgrund der 5m breiten Eingrünung kann diese Fläche aus dem Eingriffsbereich ausgenommen werden. Grünwege innerhalb der Anlage können nur herausgerechnet werden insofern sie eine Breite von mindestens 5 m haben und nicht der vollständigen Überschattung (z.B. Ost-West-Ausrichtung der Modulreihen) unterliegen.

Durch konkrete Vermeidungsmaßnahmen kann der Ausgleichsbedarf um bis zu 20% reduziert werden (Planungsfaktor). Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass diese rechtlich verbindlich gesichert werden (Festsetzung, oder vertraglich; s. S. 19 Leitfaden). Laut Umweltbericht sind bzw. sollen folgende Maßnahmen festgesetzt werden:

- Entwicklung artenreiches Extensivgrünland unter Modulen und Pflege
- Unzulässigkeit von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Herstellung bis zur nächsten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Anlage
- Festgesetzte Pflanzflächen zum Anpflanzen von Sträuchern
- Mindestpflanzqualität
- durchlässige Gestaltung der Einfriedung

Die textlichen Festsetzungen fehlen derzeit noch, daher kann die uNB hierzu keine abschließende Aussage treffen. Die o.g. Punkte sind derzeit noch unkonkret.

Für den Planungsfaktor sollen folgende Maßnahmen angerechnet werden:

- Bei dem Vorhaben werden keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche überplant.
- Durch die Festsetzung zur Gestaltung der Einzäunung wird eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet, die den Geltungsbereich auch weiterhin frequentieren können.
- Zur Erhöhung der Biodiversität ist die Anlage und Pflege eines artenreichen Extensivgrünlands unter den PV-Modulen festgesetzt.
- Aufgrund des flachen Reliefs des Geltungsbereichs, bietet die Anlage einer Heckenpflanzung einen effektiven Sichtschutz. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird dadurch maßgeblich gemindert. Ein weiterer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Maßnahmen, die als Planungsfaktor herangezogen werden können finden sich im Leitfaden Tabelle 2.2 und in den Hinweisen des StMBs. Es wird gebeten nur sinnvolle, erreichbare Maßnahmen heranzuziehen, die entsprechend rechtlich gesichert werden können.

Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger kann nur bei einer Bodenfreiheit von mindestens 15cm gewährleistet werden. Eine Mindesthöhe für den Bodenabstand soll aufgrund der Weidetierhaltung jedoch nicht festgesetzt werden. Um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sicherzustellen ist ein Mindestabstand von 15cm und dessen regelmäßige Freihaltung festzulegen. Sofern dies ein Weidetierhaltung darstellt kann die Weide innerhalb des Zaunes mit Stromlitzen gemäß Umweltbericht S. 10 ist durch eine „entsprechende Gestaltung“ der Einzäunung gewährleistet. Sofern von einer Beweidung abgesehen werden sollte wird seitens der uNB angeregt statt einer Einzäunung die Pflanzung einer dichten dornigen Hecke vorzunehmen. Eine Einzäunung stellt, trotz Bodenfreiheit, immer einen Lebensraumverlust für die heimische Fauna dar. Eine Hecke hat den Vorteil, dass sie für Kleintiere u. Wild weiterhin durchgängig bleibt. Für den Menschen stellt eine Hecke aus Sträuchern wie Weiß- u. Schwarzdorn im Unterschied zu einem Maschendrahtzaun jedoch u.E. ein nahezu unüberwindbares Hindernis dar. Die uNB bittet um die Aufnahme geeigneter Festsetzungen.

Auf der Eingriffsfläche soll extensives artenreiches Grünland entwickelt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Entwicklung von artenreichem Grünland abhängig von dem Nährstoffgehalt der Böden, dem Beschattungsgrad durch die Modultische und der Pflege der Flächen. Bei einer Beweidung kann davon ausgegangen werden, dass die Kräuter von den Schafen selektiv gefressen werden und eine Entwicklung einer artenreichen Wiese nicht möglich ist. Es wird darum gebeten die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung und Erreichung des Ziels darzustellen.

Die Eingrünung dient der der Einbindung der FPVA in das Landschaftsbild und ist daher als Ausgleichsmaßnahme für dessen Beeinträchtigung zu werten. Eine zusätzliche Anrechnung auf den Planungsfaktor kann nicht nachvollzogen werden. Hinsichtlich d. Eingriffs in das Landschaftsbild ist dabei anzumerken, dass die Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet u.E. erhöhte Anforderungen an die Vermeidungsmaßnahmen, d.h. an den Umfang u. an die Qualität der Eingrünung stellt. Es wird gebeten die Planung konkreter (u.a. Reihenanzahl, Pflanzqualität, Artenliste) auszuführen.

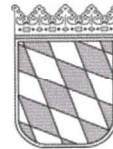
Ein kombiniertes Ausgleichskonzept zur Kompensation natur- und artenschutzrechtlicher Eingriffe wird im weiteren Verfahren ergänzt, daher kann hierzu aktuell keine Aussage getroffen werden.

d. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§44 abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind bereits auf Ebene des Bauleitplanverfahrens ausreichend zu bewältigen, damit sich bei der Verwirklichung keine unüberwindbaren Hindernisse ergeben. Nach aktuellem Plan-Stand sind geeignete CEF- und Vermeidungsmaßnahmen realisierbar, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor, daher kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde noch keine Aussage getroffen werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail, 05.11.2024

per E-Mail:

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-EE-F2-4611-49-4-3

Gemeinde Pliening
Bauverwaltung
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Ebersberg, 06.12.2024

**Vollzug des Baugesetzbuches;
19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Sondergebiet Frei-
flächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“
auf der Fl.Nrn. 2146 sowie dem Feldweg 2176 (Tfl.) der Gemarkung Pli-
ening; gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Gemeinde Pliening;
Stellungnahme AELF EE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen als Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich aus landwirtschaftlicher Sicht – seitens Herrn Martin Mittermair - Stellung, da forstfachlich-waldrechtlich keine Einwände oder Anregungen vorliegen.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“, wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit der Flurnummern 2146 und der Feldweg mit der Fl.Nrn.2176 (Tfl.) mit einer Gesamtgröße von ca. 12,5 ha der Gemarkung Pliening überplant.

Dem Schutz des Bodens kommt eine große Bedeutung zu. Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird. Vorsorglich wird empfohlen, Aufständereien ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden. Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird

Seite 1 von 3

(§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz).

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb). So ist Seite 3 von 4 beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauftragfläche. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Aufgrund der Größe der PV-Anlage wird bei der Umzäunung empfohlen diese für Wildtiere bis zur Größe eines Rehs durchgängig zu machen. Hierzu sollten mehrere Rehdurchschlupfe vor allem an den Ecken der Zäune installiert werden.

Falls es zu einer Überplanung der Flächen kommt, bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

1. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell weitere geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.
2. Auf die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB ist hinzuweisen.
3. Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist über den gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke durch Schattenwurf der Solarmodule ausgeschlossen ist.
4. Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich

und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

5. Es ist festzusetzen, dass die Flächen nach der Nutzung als PV-Anlage wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zugeführt werden müssen. Diese ertragsreichen Flächen dürfen der Landwirtschaft als Ackerflächen nicht dauerhaft verlorengehen.
6. Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Im Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) werden mehrere Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, durch die es möglich ist, den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 zu reduzieren. Der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.
7. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dafür unsere Poststelle < poststelle@aelf-ee.bayern.de >, da ansonsten eine Bearbeitung in meiner Abwesenheit nicht gewährleistet ist bzw. die formale und erforderliche Beteiligung aller hiesigen Ressorts nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Gemeinde Pliening
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern

Kuglmüllerstr. 6
80638 München
Telefon: 089 / 219 64 30 51
Telefax: 089 / 219 64 30 60
oberbayern@lbv.de | www.lbv.de

11.12.2024

19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“

&

Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaikanlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 11.12.2024 zu beiden Verfahren im Parallelverfahren wie folgt vorläufig Stellung:

Die Gemeinde Pliening plant, wie in den veröffentlichten Unterlagen dargestellt, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von 12,5 ha.

Da für eine umfassende naturschutzfachliche Bewertung der Planung noch essenzielle Angaben fehlen kann noch keine abschließende Stellungnahme des LBV erfolgen. Wir bitten die genannten fehlenden Angaben nachzureichen.

Seite 1 von 5

**LBV - Landesbund für
Vogel- und Naturschutz
in Bayern e.V.**

Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BNatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-IdNr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM1SRS
Raiffeisen – meine Bank eG
IBAN: DE04 7606 9449 0008 9590 05
BIC: GENODEF1FYS



Der LBV ist NABU-Partner Bayern

Vorbemerkung:

Für den Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Themen Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität eine herausragende Rolle spielen. Alle klimapolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz dürfen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen. Die Energiewende erfordert neben technischen Lösungen zur Effizienzsteigerung, dass wir zu einer neuen Wertschätzung der Ressource Strom kommen – insbesondere beim Umgang mit energieintensiven Waren, Dienstleistungen und Tätigkeiten – und insbesondere die Möglichkeiten zum Einsparen von Energie ausschöpfen.

Der Einsatz von regenerativen Energien wirkt sich sowohl direkt wie auch indirekt auf die Landnutzung und Naturschutzziele in Deutschland und darüber hinaus aus. Es wird darum gehen, die Photovoltaik in einen geeigneten Mix regenerativer Energieerzeugung zu integrieren und dabei auch die Flächeneffizienz im Blick zu behalten. So ist z.B. festzuhalten, dass im Verhältnis zum Energieertrag aus Energiemais eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) 25–40-mal mehr Strom auf der gleichen Fläche produziert.

Naturschutzfachliche Aspekte:

Mit der vorliegenden Planung besteht seitens des LBV, zunächst hinsichtlich der Standortwahl, grundsätzlich Einverständnis. Aus den Unterlagen gehen allerdings naturschutzfachliche Fragen hervor, die vor der Umsetzung geklärt werden müssen.

In den Unterlagen wird angegeben, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde. Zu welchen Schlüssen diese kommt, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Ohne die entsprechenden Ergebnisse und den sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann der LBV der Planung nicht abschließend zustimmen. **Die Ergebnisse der sAP sind zwingend nachzureichen.**

Den vorgelegten Unterlagen nach ist in jedem Falle die Artengruppe der Feldvögel, insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*), betroffen. Ebenfalls stellt die Fläche eine potenzielle Nahrungsfläche für überwinternde Wasservögel, insbesondere Gänse, dar. **Ohne eine detaillierte Darlegung der Ergebnisse der faunistischen Kartierung sowie der resultierenden, notwendigen CEF-Maßnahmen kann der LBV dem Vorhaben nicht abschließend zustimmen.** Diese sind ebenfalls nachzureichen. Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist unbedingt auch Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde Ebersberg zu halten.

Aufgrund des nahegelegenen Ismaninger Speichersees ist die Attraktionswirkung der PV-Module auf aquatische Insekten zu beachten. Diese werden von UV-Reflexionen angezogen und können dabei die Module nicht von einer Wasseroberfläche unterscheiden. Der Aufprall und

die oftmals sehr hohen Oberflächentemperaturen bergen für Insekten ein hohes Verletzungs- bzw. Mortalitätsrisiko. Zur Reduzierung der Anziehungswirkung von PV-Modulen können diese weiß umrandet oder mithilfe weißer Striche unterteilt werden (Horvath et al., 2010). Eine neuere Studie zeigt, dass eine Texturierung der Moduloberflächen, die der Textur von Blütenblättern entspricht, sowohl Reflexionsverluste mindert und dabei den Ertrag steigert als auch die Anziehung von Wasserinsekten deutlich reduziert (Fritz et al., 2020).

Wesentliche Voraussetzung zur Etablierung einer ökologisch wertvollen Fläche unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausreichend große (min. 3 m) besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen (vgl. S. 25 „Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“) Im Bebauungsplan finden sich jedoch keine konkreten Werte bzgl. der Modulhöhe, der Modulunterkantenhöhe und des Reihenabstandes, anhand derer sich Rückschlüsse auf den aus ökologischer Sicht essenziellen besonnten Bereich ziehen lassen könnten. Um einen besonnten Bereich von 3 – 4 m Breite zu erreichen, müsste der effektive Abstand zwischen den Modulreihen 5 – 6 m betragen. Ohne konkrete Höhenangaben lassen sich die Dimensionen der besonnten Bereiche und damit der künftige ökologische Wert der Fläche zwar aktuell nicht exakt berechnen. Die Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan ist in jedem Fall dicht. Die Ausbildung artenreichen Extensivgrünlandes ist unter zu dicht beplanten Solarmodulen absolut unrealistisch.

Das in den Unterlagen aufgeführte Ziel der Entwicklung hin zu „arten- und blütenreichen Grünlands“ und die damit verbundene ökologische Aufwertung im Vergleich zum aktuellen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet wäre grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der anzunehmenden hohen Nährstoffverfügbarkeit im vorliegenden Ackerstandort ist allerdings davon auszugehen, dass die Etablierung artenreichen Grünlandes, selbst bei guter Pflege, viele Jahre in Anspruch nehmen würde. Dabei sind Düngeverzicht und Mahdgutabtrag auf der Fläche alternativlos. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage ist ebenso ausgeschlossen wie von Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständungen. Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inselflächen mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen. Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein-bis zweimal pro Jahr gemäht werden, Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Insekten zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen. Die Möglichkeit von Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche sollte überprüft werden.

Eine Beweidung der Flächen unterhalb der Module wird grundsätzlich begrüßt, sofern diese extensiv erfolgt, also mit ca. 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar. Bei intensiverer Beweidung ist die Entwicklung hin zu „arten- und blütenreichem Grünland“ unrealistisch.

Die Neuanlage von Hecken zur Schaffung neuer, kleinräumiger Biotopsstrukturen ist am aktuell landwirtschaftlich geprägten Standort zu begrüßen. Um entsprechende Lebensraumfunktionen zu erfüllen, sollte eine Heckentiefe von mindestens 5 m, optimalerweise zusätzlich mit vorgelagertem Altgrasstreifen, eingeplant werden. Dabei muss zwingend gebietseigenes, autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Die Verwendung von ökologisch hochwertigen Heckenpflanzen wird vorausgesetzt, die durch reiche Blüte, Fruchtbildung oder Bedornung Nahrung sowie sichere Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ansässige Zönose bieten. Mit der Artenliste in den Planungsunterlagen besteht Einverständnis. Die fachgerechte Pflege der Hecke muss während und nach dem Betrieb der Anlage sichergestellt sein.

Zur ökologischen Aufwertung sollten zusätzlich kleinräumige Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Rohbodenstellen oder Flachwassertümpel geschaffen werden. Daneben sollten Spezialnisthilfen (insb. Vogelnistkästen) an Gehölzen im Umfeld sowie an Montagestellen, Modulen und Trafostationen angebracht werden.

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist zweifelsohne notwendig, der LBV lehnt aber ab, aufgrund der vermeintlich leichteren Flächenverfügbarkeit dafür immer mehr auf Freiflächenanlagen zu setzen. Der LBV favorisiert grundsätzlich die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in bestehende Bauwerke. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Der LBV fordert eine Solarpflicht für alle Neubauten. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Vorrangig sollten PV-FFA an Misch-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete angebunden werden.

Quellen:

- 1) Horvath, Gabor & Blahó, Miklós & Egri, Adam & Kriska, Gyorgy & Seres, I. & Robertson, Bruce. (2010). Reducing the Maladaptive Attractiveness of Solar Panels to Polarotactic Insects. *Conservation biology : the journal of the Society for Conservation Biology*. 24. 1644-53. 10.1111/j.1523-1739.2010.01518.x.
- 2) Fritz B, Horváth G, Hünig R, Pereszlényi Á, Egri Á, et al. (2020) Bioreplicated coatings for photovoltaic solar panels nearly eliminate light pollution that harms polarotactic insects. *PLOS ONE* 15(12): e0243296. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0243296>



Im Übrigen verweisen wir auf:

Das [LBV-Positionspapier „zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“](#) (Stand 2022)

Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen: "[Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#)" des NABU.

Das Rundschreiben „[Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-anlagen](#)“ – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

[Online-Handbuch: Beweidung im Naturschutz](#) der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

.....
LBV-Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern